

- Beglaubigte Abschrift -



Amtsgericht Homburg

Beschluss

Terminbestimmung

2 K 16/25

27.08.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Montag, 2. November 2026, 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Homburg, Zweibrücker Straße 24, 66424 Homburg, Sitzungssaal 3, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Höchen Blatt 2797 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Höchen	05	1078/2	Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße	642
2	Höchen	05	1077/2	Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße	1329

Der Versteigerungsvermerk wurde am 02.07.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Einzel-Verkehrswert: 183.000,00 € (lfd. Nr. 1) und 51.000,00 € (lfd. Nr. 2)

Gesamtverkehrswert: 234.000,00 €

Objektbeschreibung: angebautes Einfamilienhaus und Garage

Detaillierte Objektbeschreibung:

Doppelhaushälfte mit Anbau, unterkellert, eingeschossig, ausgebautes DG

Baujahr ca. 1925 (gem. Schätzung);

Wohnfläche ca. 124,50 qm

Garage, Baujahr ca. 1970 (gem. Schätzung);

Nebengebäude 1, Baujahr ca. 2018 (gem. Schätzung); Werkstatt mit Lagerraum

Nebengebäude 2, Baujahr ca. 2018 (gem. Schätzung); Einzelgarage

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10% des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de
www.immobilienpool.de (mit Gutachten)

Reiter
Rechtspflegerin

Beglaubigt:
Homburg, den 01.09.2026

Zott, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

